

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Oktober 2014

1062. Lycée Français Marie Curie de Zurich, Neubau in Stettbach, Dübendorf (Staatsbeitrag)

A. Ausgangslage

Das Lycée Français Marie Curie de Zurich (LFZ) wurde 1956 gegründet. Es wird durch die Eltern der Schülerinnen und Schüler verwaltet (Association du Lycée Français de Zurich) und gehört zu den 461 französischen Schulen im Ausland. Es ist eine Mitgliedschule des Agence pour l'Enseignement Français à l'Étranger (AEFE). Die Association du Lycée Français de Zurich ist als Verein im Handelsregister eingetragen. Das LFZ ist eine Privatschule im Sinne des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100).

Im LFZ werden zurzeit rund 730 Schülerinnen und Schüler ab dem Vorkindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II (Baccalauréat) unterrichtet. Davon sind rund 77% französische Staatsangehörige und rund 7% schweizerische Kinder und Jugendliche. Die übrigen Schülerinnen und Schüler stammen aus verschiedenen anderen Nationen. Aufgrund der zu knappen Platzverhältnisse und der aufwendigen Koordination mit vier verschiedenen Schulstandorten plant die Schule seit Längerem die Erstellung eines neuen Schulgebäudes.

Im Quartier Hochbord in Stettbach, Stadt Dübendorf, hat die Stadt Zürich dem LFZ südwestlich der Kreuzung Hochbordstrasse/Lagerstrasse ein geeignetes Grundstück im Baurecht angeboten. Vorgesehen ist die Erstellung eines Schulzentrums für bis zu 1082 Kinder und Jugendliche in 44 Klassen (neun Klassen Ecole maternelle, 15 Klassen Ecole élémentaire, zwölf Klassen Collège und acht Klassen Lycée).

Im nördlichen Teil des Grundstücks ist der fünfgeschossige Schultrakt vorgesehen, im südwestlichen Teil der zweigeschossige Vorkindergarten- und Kindergartenbereich und in der Südostecke der Turnhallentrakt. Für diese durchgehend rollstuhlgängig konzipierte Schulanlage ist mit Gesamtkosten von rund 45,4 Mio. Franken zu rechnen.

Der Regierungsrat kann gemäss § 72 VSG an fremdsprachige Schulen, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neubau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 ersuchte das LFZ um einen Beitrag für den geplanten Neubau.

Das LFZ ermöglicht als fremdsprachige Schule Schülerinnen und Schülern aus französisch sprechenden Familien, die nach Zürich ziehen, weil die Eltern hier vorübergehend in internationalen Firmen tätig sind, eine schulische Bildung nach französischem Curriculum. Die Schule ist an einem Austausch mit den lokalen Schulen interessiert. Sie entwickelt Partnerschaften auf sprachlicher und auf kultureller Ebene mit lokalen Schulen (z. B. Gymnasium Freudenberg) und beteiligt sich am kulturellen Leben im Kanton. Um auf die Bedürfnisse der länger im Kanton verbleibenden Familien einzugehen und deren Integration zu fördern, hat die Schule eine zweisprachige Abteilung eröffnet, die sich am kantonalen Lehrplan orientiert. Ein Teil der Schülerinnen und Schüler entscheidet sich nach dem Baccalauréat für ein Studium in der Schweiz an den Universitäten in St. Gallen, Lausanne, Freiburg und Zürich oder an der ETH in Zürich oder der EPFL in Lausanne. Der besondere Nutzen für den Kanton im Sinne von § 72 VSG ist gegeben.

B. Bauprojekt

Im Untergeschoss des neuen Schulzentrums sind die beiden Turnhallen und ein Gymnastikraum samt den zugehörigen Nebenräumen, eine Einstellgarage sowie Technik- und Lagerräume angeordnet. Im Erdgeschoss befinden sich die verschiedenen Eingangs-, Empfangs- und Verwaltungsbereiche. Zudem befindet sich im Hauptbau der Speisesaal für die Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe I + II sowie die Betriebsküche. Der Kindergartentrakt enthält einen separaten Esssaal, drei Klassenräume und einen Motorikraum. Im Obergeschoss des Kindergartengebäudes sind sechs weitere Klassenzimmer, ein Gruppenraum, ein Schlafräum und eine kleine Bibliothek vorgesehen. Sämtliche Klassenzimmer und Spezialunterrichtsräume der Primar- und der Sekundarstufe sowie Arbeits- und Aufenthaltsbereiche für die Lehrpersonen sollen in den Obergeschossen des Hauptbaus untergebracht werden. Ergänzend stehen Sport- und Pausenflächen zur Verfügung.

C. Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Für die Berechnung eines Staatsbeitrages sind die anrechenbaren Räume auf der Grundlage der kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2012 festzulegen. Da für die Ermittlung von anrechenbaren Kosten für Schulhausbauten keine kantonalen Regelungen mehr bestehen, sind für deren Berechnung die früheren Schulbaurichtlinien vom 16. März 2009 beizuziehen.

Privatschulen, an denen die Schulpflicht gemäss VSG erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Bildungsdirektion. In diesem Zusammenhang werden unter anderem die Räumlichkeiten geprüft, in denen die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen unterrichtet werden sollen. Den elf Pflichtschuljahren der Volksschule des Kantons entsprechen folgende französischen Schulstufen:

Zwei Jahre Kindergarten (ab vollendetem 4. Lebensjahr)	Ecole maternelle moyenne et grande section
Sechs Jahre Primarschule (ab vollendetem 6. Lebensjahr)	Ecole élémentaire + Collège 6 ^{ème}
Drei Jahre Sekundarschule (ab vollendetem 12. Lebensjahr)	Collège 5 ^{ème} , 4 ^{ème} et 3 ^{ème}

Nicht zur Schulpflicht gemäss VSG fallen das erste französische Kindergartenjahr (Ecole maternelle, petite section) für Kinder zwischen drei und vier Jahren sowie die drei letzten Jahrgänge des LFZ (Lycée 2^{nde}, 1^{ère} et Terminale). Die Unterrichtsräume dieser Klassen fallen nicht unter die Bewilligungspflicht.

Für die Räume der zweisprachigen Abteilung werden keine Staatsbeiträge ausgerichtet. Für die Ermittlung des Staatsbeitrages können nur Räume für die Klassen im Sinne von § 72 VSG, d. h. für Klassen, in denen vorwiegend in französischer Sprache unterrichtet wird, angerechnet werden. Im Einzelnen sind die Unterrichtsräume für folgende Klassen anrechenbar:

Kindergartenstufe:	2 Klassen anrechenbar	von insgesamt	9 Klassen
1. bis 5. Primarschule:	10 Klassen anrechenbar	von insgesamt	15 Klassen
6. Primarschule:	3 Klassen anrechenbar	von insgesamt	3 Klassen
1. bis 3. Sekundarschule:	9 Klassen anrechenbar	von insgesamt	9 Klassen

Die Angaben zur Anrechenbarkeit der einzelnen Unterrichtsräume sind detailliert im Gutachten des Hochbauamtes vom 17. Juni 2014 aufgeführt. Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen ergeben sich per 1. April 2013 (Index= 1060,9 Punkte) folgende anrechenbare Kosten:

BKP 1–3 + 5	Der aus den anrechenbaren Flächen und den dazugehörigen Flächenpauschalen ermittelte Betrag (gerundet), anrechenbar sind Fr. 15 229 400 × 1,0332 (indexiert)	=	Fr. 15 735 000
BKP 4	Der aus der anrechenbaren Umgebungsfläche und der dazugehörigen Flächenpauschale ermittelte Betrag (gerundet), anrechenbar sind 2700 m ² × Fr. 150/m ² × 1,0332 (indexiert)	=	Fr. 418 500
Insgesamt höchstens anrechenbar bzw. beitragsberechtigt:		=	Fr. 16 153 500

D. Finanzierung, Zweckbindung

Der Kanton kann an die höchstens anrechenbaren Kosten von Fr. 16153500 eine Subvention von Fr. 1615350 leisten. Die Festlegung des Beitragssatzes auf 10% der anrechenbaren Kosten stützt sich auf die bisherige Praxis des Kantons bei den Beiträgen an Schulhausbauten. Der durchschnittliche Beitragssatz an Schulhausbauten der Gemeinden betrug in den letzten drei Jahren 10%.

Die Finanzierung erfolgt über die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschulen. Die Ausgabe ist im KEF 2015–2018 nicht eingestellt. Der Betrag von Fr. 1615350 wird innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschulen, kompensiert. Die Auszahlung erfolgt nach abgenommener Bauabrechnung, voraussichtlich 2017.

Bei der Subvention handelt es sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes ist der Betrag dem Zweck entsprechend zu verwenden. Die Zweckbindung dauert 20 Jahre seit der Zahlung des Beitrags (§ 12 Abs. 2 Staatsbeitragsverordnung; LS 132.21).

Die Kapitalfolgekosten setzen sich aus den nutzungsdauergewichteten, kalkulatorischen Abschreibungskosten und den kalkulatorischen Zinskosten von 1,75% jährlich auf dem hälftig gebundenen Kapital zusammen. Die durchschnittlichen Kapitalfolgekosten aus dem Objektkredit von Fr. 1615350 belaufen sich somit auf jährlich Fr. 94902. Zusätzliche betriebliche und personelle Kosten entstehen nicht.

Beitrag Kanton Fr.	Nutzungsdauer Jahre	Kapitalfolgekosten		
		Zinsen (1,75%) Fr.	Abschreibungen Fr.	Total Fr.
1615350	20	14134	80768	94902

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Lycée Français Marie Curie de Zurich wird an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 16153500 (Kostenstand 17. Juni 2014) für die Erstellung eines neuen Schulgebäudes eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 1615350, als gebundene Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7200, Volksschulen, zugesichert.

II. Die endgültige Festlegung der Subvention erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung. Die Auszahlung erfolgt, nachdem die durch das zuständige Organ genehmigte Abrechnung über die ausgeführten Arbeiten vorliegt und eine Abnahme des Gebäudes durch die zuständigen kantonalen Stellen stattgefunden hat. Der Anspruch auf einen Beitrag ent-

fällt, wenn das Bauvorhaben nicht gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt wird oder wenn das Gesuch um Auszahlung der Subvention nicht innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das dafür zuständige Organ an das Volksschulamt eingereicht wird.

III. Werden vor Ablauf von 20 Jahren seit der Beitragszahlung Bauten und Anlagen oder Teile davon nicht mehr für den beitragsberechtigten Zweck benutzt, ist dies mit den erforderlichen Unterlagen dem Volksschulamt zu melden.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an das Lycée Français Marie Curie de Zurich, Ursprungstrasse 10, 8044 Gockhausen (E), sowie an die Finanzdirektion, die Baudirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der a. o. stv. Staatsschreiber:

Müller